



KLIENTEN-INFO

EIN SERVICE FÜR KLIENTEN UND INTERESSENTEN



© rangizz - Fotolia.com

SENKUNG MINDESTKAPITAL FÜR GMBH GEPLANT

Der Begutachtungsentwurf des **Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes 2013** sieht eine wesentliche Änderung bei den **Kapitalerfordernissen** für GmbHs vor. Zur Erhöhung der Attraktivität dieser Gesellschaftsform soll **ab 1.7.2013** das **Mindeststammkapital** von derzeit 35.000 € auf **10.000 € sinken**. Der **bar** aufzubringende Teil (Einzahlung des halben Stammkapitals) würde sich dann auf **5.000 €** vermindern. Im internationalen Vergleich ist das Mindeststammkapital in Österreich derzeit vergleichsweise hoch, die vorgesehene Senkung würde eine **Annäherung an den EU-Schnitt** von 8.000 € bringen. Wirtschafts- und Justizministerium versprechen sich durch diese Maßnahme rund 1.000 zusätzliche GmbH-Gründungen im Jahr (Erhöhung von derzeit 8.000 Grün-

dungen auf 9.000 Gründungen).

Als weitere **Begleitmaßnahmen** sieht der Begutachtungsentwurf die **Verringerung der Notariats- und Rechtsanwaltskosten** im Zusammenhang mit einer GmbH-Gründung vor. So werden die Kosten für den Notariatsakt und erforderliche Beglaubigungen auf 602 € (bis jetzt 1.181,50 €) gesenkt. Weitere Einsparungen bringt der vorgesehene Entfall der verpflichtenden Bekanntmachung der GmbH-Eintragung in der Wiener Zeitung (150 € Ersparnis).

Nicht zu unterschätzen sind auch die **positiven Auswirkungen** bei der **Mindestkörperschaftsteuer**, die ja an das Mindeststammkapital geknüpft ist. Beim vorgesehenen Mindeststammkapital

INHALT MAI 2013

- » Senkung Mindestkapital für GmbH geplant
- » Neue Alternative zur Bildungskarrenz – die Bildungsteilzeit
- » Teilwertabschreibung einer Beteiligung bei Liquidation
- » Rücktrittsrecht bei eBay-Versteigerung
- » Vorsteuervergütung für Drittlandsunternehmer
- » Zeitpunkt der Erfassung von Gewinnen einer GmbH & Co KG im Jahresabschluss des Gesellschafters

SENKUNG MINDESKAPITAL FÜR GMBH GEPLANT (Fortsetzung von Seite 1)

von 10.000 € würde sich die **jährliche Mindestkörperschaftsteuer** von derzeit 1.750 € auf **500 €** verringern (Wirkung erst **ab 2014**). Von dieser Änderung **profitieren** dann nicht nur neu gegründete GmbHs, sondern **alle GmbHs**, die aufgrund von fehlenden oder sehr geringen Gewinnen bis dato eine Mindestkörperschaftsteuer von 1.750 € gezahlt haben. Die damit verbundene Verringerung des Steueraufkommens wird auf 40 bis 50 Mio. € im Jahr geschätzt.

Eine allgemeine Änderung sieht der Ge-

setzesentwurf auch in § 36 Abs. 2 GmbH vor. Diese Bestimmung regelt, dass der Geschäftsführer bei Verlust des halben Stammkapitals zur Einberufung einer Generalversammlung verpflichtet ist. **Künftig** soll auch bei **Erreichen der URG-Kennzahlen** (Eigenmittelquote von weniger als 8 % und fiktive Schuldentilgungsdauer von mehr als 15 Jahren) eine **Verpflichtung zur Einberufung der Generalversammlung** gesetzlich erforderlich sein.

Innerhalb der Begutachtungsfrist, welche am 22.4.2013 geendet hat, wurden einige

kritische Anmerkungen eingebracht. Zum Teil wird dabei die **Befürchtung** geäußert, dass eine Vielzahl bestehender GmbHs eine **Herabsetzung des Stammkapitals** von 35.000 € auf 10.000 € vornehmen werden. Eine solche Kapitalherabsetzung wäre dann als **Einlagenrückzahlung** übrigens **steuerfrei** und könnte an Stelle einer ansonsten beabsichtigten Gewinnausschüttung treten. Über den weiteren Verlauf (Beschlussfassung im Nationalrat, allfällige Änderungen usw.) werden wir Sie selbstverständlich informieren.

NEUE ALTERNATIVE ZUR BILDUNGSKARENZ – DIE BILDUNGSTEILZEIT

In den letzten Jahren hat sich die **Bildungskarenz** (Freistellung für Bildungsmaßnahmen für einen Zeitraum zwischen zwei Monaten und einem Jahr bei Bezug eines Weiterbildungsgeldes in Höhe des fiktiven Arbeitslosengeldes) zunehmender **Beliebtheit erfreut**. Es hat sich allerdings auch gezeigt, dass dieses Instrument vor allem von gut ausgebildeten und gut verdienenden Personen genutzt wurde.

Mit dem **Sozialrechts-Änderungsgesetz 2013** wird **zusätzlich ab 1.7.2013** eine **Alternative** in Form der **Bildungsteilzeit** eingeführt. Im Gegensatz zur Bildungskarenz soll mit der Bildungsteilzeit die **Weiterbildung neben einer Teilzeitbeschäftigung** im aufrechten Arbeitsverhältnis ermöglicht werden. Damit soll auch für Bezieher von kleineren Einkommen eine finanzielle Möglichkeit geschaffen werden, sich Weiterbildung leisten zu können. **Voraussetzung** für die Vereinbarung der Bildungsteilzeit ist, dass das **Arbeitsverhältnis bereits sechs Monate ununterbrochen** bestanden hat.

Die **Dauer** der Bildungsteilzeit beträgt **zwischen vier Monaten** (Mindestmaß) und **zwei Jahren** (Höchstmaß). Die **Arbeitszeit** muss **zumindest um 25 %**, **höchstens** jedoch um **50 %** der bisherigen Normalarbeitszeit **reduziert** werden. Die **wöchentliche Arbeitszeit** während der

Bildungsteilzeit darf dabei **zehn Stunden nicht unterschreiten**. Das Ausmaß der Bildungsmaßnahme muss mindestens 10 Wochenstunden betragen. **Studierende**, die neben dem Studium arbeiten, können grundsätzlich ebenfalls die Bildungsteilzeit in Anspruch nehmen. Sie müssen allerdings nach jedem Semester einen **Nachweis** über die **Ablegung von Prüfungen** aus Pflicht- und Wahlfächern im Gesamtumfang von **zwei Semesterwochenstunden** oder im Ausmaß von vier ECTS-Punkten bzw. einen anderen geeigneten Erfolgsnachweis erbringen.

Der **Antrag** auf Bildungsteilzeit ist **beim AMS** zu stellen. Das **Bildungsteilzeitgeld** beträgt für jede volle **Arbeitsstunde**, um welche die wöchentliche Normalarbeitszeit **reduziert** wird, **0,76 € täglich**. Somit bewegt sich das **Weiterbildungsgeld** in einer Bandbreite von **monatlich 228 € bis 456 €**. Das Bildungsteilzeitentgelt ist als eine an die Stelle des Arbeitslosengeldes tretende Ersatzleistung **einkommensteuerbefreit**. Der Arbeitgeber hat jedoch **weiterhin** auf der Basis des bisherigen Gehalts **Beiträge an die Mitarbeitervorsorgekasse** zu leisten, wenn das Arbeitsverhältnis der „Abfertigung neu“ unterliegt.

Insbesondere für kleine Unternehmen ist zu beachten, dass bei Betrieben **bis zu 50 Arbeitnehmern maximal vier** Arbeitneh-



mer **gleichzeitig** in Bildungsteilzeit sein können (bei größeren Betrieben liegt der Grenzwert bei **8 % der Belegschaft**). Ein **einmaliger Wechsel** zwischen Bildungsteilzeit und Bildungskarenz ist in beide Richtungen grundsätzlich **möglich**. Eine weitere Neuerung betrifft das sogenannte **Fachkräftestipendium** für bestimmte Berufsausbildungen (Festlegung in einer Richtlinie durch das AMS). Das Fachkräftestipendium ist ebenfalls beim AMS zu beantragen und beträgt **795 €** monatlich für die Dauer der Ausbildung bis maximal drei Jahre.

TEILWERTABSCHREIBUNG EINER BETEILIGUNG BEI LIQUIDATION

Beteiligungen an Kapitalgesellschaften unterliegen als **unkörperliche Wirtschaftsgüter** keinem regelmäßigen Wertverzehr. Eine **dauerhafte Wertminderung** führt jedoch zu einer **steuerlichen Abschreibung** auf den niedrigeren **Teilwert**, welche grundsätzlich auf **sieben Jahre** zu verteilen ist. Eine Teilwertabschreibung wie auch ein Veräußerungsverlust sind allerdings **nicht** anzuerkennen, wenn sie durch zuvor durchgeführte **Ausschüttungen** bedingt sind, da es sonst zu einer **doppelten Begünstigung** bei der die Beteiligung haltenden Gesellschaft (steuerfreie Beteiligungserträge und steuerwirksame Abschreibung des Beteiligungsansatzes bzw. Geltendmachung des Veräußerungsverlusts) kommen würde. Geht es um **Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften**, für welche die Kriterien des „internationalen Schachtelprivilegs“ – mindestens 10% Beteiligung, Behaltdauer 1 Jahr – erfüllt sind, ist zu bedenken, dass eine Teilwertabschreibung bzw. ein Veräußerungsverlust steuerlich regelmäßig nur

dann **wirksam** sind, **wenn** im Zeitpunkt der Anschaffung der Beteiligung zur **Steuerpflicht der Wertänderungen am Stamm optiert** wurde.

Der **VwGH** hatte sich unlängst (GZ 2010/15/0022 vom 26.2.2013) mit einer Teilwertabschreibung an einer niederländischen Beteiligung auseinanderzusetzen, welche vorgenommen wurde, weil sich die **ausländische Gesellschaft in Liquidation** befand. Zu dem konkreten Fall ist anzumerken, dass zum Zeitpunkt der vorgenommenen Teilwertabschreibung noch andere Voraussetzungen und Konsequenzen bei „internationalen Schachtelbeteiligungen“ vorlagen, insbesondere **waren die Wertänderungen am Stamm grundsätzlich** und nicht nur im Falle der Ausübung der Option zur Steuerpflicht der Beteiligung **steuerlich wirksam**. Das **Finanzamt erkannte die Teilwertabschreibung** und damit einhergehende Verteilung auf sieben Jahre jedoch **nicht an** und begründete dies damit, dass die **Entwertung** des Wirtschaftsgutes

nicht nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht worden war.

Wenngleich bei einer Teilwertabschreibung einer Beteiligung **grundsätzlich** vom Steuerpflichtigen die **Wertminderung** glaubhaft gemacht bzw. **nachgewiesen** werden muss, so widersprach der **VwGH** der Ansicht des Finanzamts und **bejahte die Verteilung über sieben Jahre**. Ausschlaggebend war, dass die niederländische Kapitalgesellschaft nicht nur in die Liquidationsphase eingetreten war, sondern aufgrund des fehlenden Wertes die **Beteiligung auch offensichtlich** aus dem **Betriebsvermögen ausgeschieden** war. In einer solchen Situation ist die **Nachweispflicht** der Wertminderung bei einer Teilwertabschreibung **nicht so eng** auszulegen, insbesondere wenn das **Finanzamt** von der **Liquidation** der (im vorliegenden Fall niederländischen) Gesellschaft **Kenntnis erlangt hatte**.

RÜCKTRITTSRECHT BEI EBAY-VERSTEIGERUNG



Ebay-Versteigerungen und vergleichbare Online-Auktionen werden zumeist zwischen **Privatpersonen** abgewickelt. Nach und nach haben aber auch **Unternehmen** dieses Geschäftsmodell für sich entdeckt, wodurch sich auch die Frage stellt, inwieweit das **Konsumentenschutzgesetz (KSchG)** auf solche Transaktionen anzuwenden ist. Das KSchG hat zum Ziel, das regelmäßig **wirtschaftliche Ungleichgewicht** zwischen Unternehmer und Konsument **auszugleichen**, indem es besondere **Schutzvorschriften** vorsieht. Schließt ein Konsument z.B. ein Geschäft via Internet

ab – es handelt sich dabei um ein **Fernabsatzgeschäft** – so steht ihm der **Rücktritt** ohne Angabe von Gründen **innerhalb von 7 Werktagen** zu. Die Frist beginnt mit dem Einlangen der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung. **Verletzt** der **Unternehmer** seine **Aufklärungspflichten** und weist beispielsweise nicht auf das Bestehen dieses Rücktrittsrechts hin, verlängert sich das **Rücktrittsrecht** sogar auf **drei Monate**.

Der **Oberste Gerichtshof (OGH)** hatte sich unlängst (4 Ob 204/12x vom 15.1.2013) mit dem **Kauf** eines „Bastlerautos“ **auf eBay** auseinanderzusetzen. Konkret ging es darum, ob dem Käufer aufgrund vorliegender Mängel der **Rücktritt** von seiner „**Ersteigerung**“ **auf eBay zusteht** oder die **Ausnahmeregelung** im Zusammenhang mit **Versteigerungen** zur Anwendung kommt. **Grundvoraussetzungen** für das Rücktrittsrecht sind die **Unternehmereigenschaft** gem. KSchG sowie das Vorliegen eines Ver-

tragsabschlusses im **Fernabsatz**. Bei der Beurteilung der **Unternehmereigenschaft** war hier besonders das typische **Zusammenspiel zwischen Einkauf, Bearbeitung und Verkauf** ausschlaggebend und nicht so sehr die Zahl der Bewertungen, welche der Verkäufer auf der Online-Plattform erhalten hat. Für die Anwendung der Bestimmungen des **Fernabsatzrechts auf „eBay-Versteigerungen“** spricht vor allem, dass ansonsten der Verbraucherschutz nur lückenhaft gewährleistet wäre. Außerdem ist der **Käufer** jedenfalls **schutzwürdig**, da er bei einer solchen Versteigerung regelmäßig den **Kaufgegenstand** vor Vertragsabschluss **nicht** in natura besichtigen kann. Die Frage, ob es sich bei einer **eBay-Versteigerung** um eine Versteigerung handelt, bei der das Fernabsatzrecht nicht zur Anwendung kommt und daher **kein Rücktrittsrecht** vorliegt, **verneinte der OGH**. Eine solche Transaktion ist nämlich **nicht mit einer gerichtlichen Verstei-**

RÜCKTRITTSRECHT BEI EBAY-VERSTEIGERUNG

(Fortsetzung von Seite 1)

gerung oder einer in einem Auktionshaus durchgeführten Versteigerung vergleichbar. Entscheidend ist hierfür auch, dass die bei solchen Versteigerungen übliche Bewertung durch einen unabhängigen Dritten bei einer Versteigerung auf eBay nicht vorgenommen wird. Die gängige Bezeichnung als Online-Versteigerung spielt hingegen für die Beurteilung keine Rolle. Im konkreten Fall konnte der Höchstbietende für das Bastlerauto innerhalb von drei Monaten von dem Geschäft zurücktreten, da der Verkäufer ihn nicht über das Rücktrittsrecht informiert hatte.

VORSTEUERVERGÜTUNG FÜR DRITTLANDSUNTERNEHMER

Am 30.6.2013 endet die Frist für die Rückvergütung von in Drittländern (z.B. Schweiz) entrichteten Vorsteuerbeträgen. Österreichische Unternehmen, die davon betroffen sind, sollten daher rechtzeitig einen entsprechenden Antrag stellen.

Die Frist gilt aber auch für ausländische Unternehmer mit Sitz außerhalb der EU. Diese können bis zum 30.6.2013 einen Antrag auf Rückerstattung der österreichischen Vorsteuern für das Jahr 2012 stellen. Zuständig für die Anträge ist das Finanzamt Graz-Stadt (Antragstellung mit dem Formular U5 und bei erstmaliger Antrag-

stellung Fragebogen Verf 18). Belege über die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer und sämtliche Rechnungen sind dem Antrag im Original beizulegen.

Nicht zu verwechseln ist der Termin mit der Frist für die Vorsteuervergütung innerhalb der EU, welche erst am 30.9.2013 endet. Anträge für dieses Vergütungsverfahren müssen elektronisch via FinanzOnline eingebracht werden.

ZEITPUNKT DER ERFASSUNG VON GEWINNEN EINER GMBH & CO KG IM JAHRESABSCHLUSS DES GESELLSCHAFTERS

Bereits im März 2012 hat das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) eine überarbeitete Stellungnahme zur Darstellung des Eigenkapitals im Jahresabschluss der GmbH & Co KG vorgelegt. Die wesentliche Aussage dieser Stellungnahme lautet, dass der Gewinnausschüttungsanspruch der Gesellschafter erst mit Feststellung des Jahresabschlusses der GmbH & Co KG entsteht. Der Gewinn des laufenden Jahres ist daher zum Abschlussstichtag im Eigenkapital der GmbH & Co KG und nicht als Verbindlichkeit gegenüber den Gesellschaftern auszuweisen.

Diese Kernaussage hat die Frage aufgeworfen, zu welchem Zeitpunkt der Gewinn des laufenden Jahres der GmbH & Co KG als Beteiligungsertrag im Jahresabschluss der Gesellschafter zu erfassen ist. In der Praxis erfolgte die Gewinnerfassung bei den Gesellschaftern einer GmbH & Co KG bislang regelmäßig phasenkongruent, das heißt bereits in jener Periode, in der die GmbH & Co KG den Gewinn erzielte. Das AFRAC hat diese Frage nun im März 2013 mit der überarbeiteten Stellungnahme zu den Grundsätzen der unternehmensrechtlichen phasenkongruenten Dividendenaktivierung beantwortet.

Für eine phasenkongruente Erfassung von Gewinnen einer GmbH & Co KG bei den Gesellschaftern müssen laut AFRAC

folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. HÖHE DER STIMMRECHTE

Das empfangende Unternehmen muss direkt oder indirekt über die laut Gesellschaftsvertrag erforderliche Mehrheit der Stimmrechte für die Feststellung des Jahresabschlusses bzw. Gewinnverteilung der GmbH & Co KG verfügen. Fehlt eine Bestimmung im Gesellschaftsvertrag, muss das empfangende Unternehmen direkt oder indirekt über alle Stimmrechte verfügen.

2. ZEITLICHE LAGE DER ABSCHLUSSSTICH-TAGE

Der Abschlussstichtag der GmbH & Co KG darf nicht nach dem Abschlussstichtag des empfangenden Unternehmens liegen.

3. BESCHLUSSLAGE ZUR DIVIDENDENAUS-SCHÜTTUNG

Der Abschluss der GmbH & Co KG muss vor jenem des empfangenden Unternehmens aufgestellt werden. Darüber hinaus muss das empfangende Unternehmen vor dem Abschlussstichtag einen dokumentierten Beschluss fassen, dass ein bestimmter Betrag zur Ausschüttung vorgesehen ist. Wird der Gewinn den Gesellschaftern laut Gesellschaftsvertrag ohne weiteres Beschlusserfordernis zugerech-

net, ist ein dokumentierter Beschluss vor dem Abschlussstichtag nicht erforderlich.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, hat der Gesellschafter der GmbH & Co KG eine phasenkongruente Gewinnerfassung über den Ansatz einer Forderung vorzunehmen. Andernfalls können die Gewinne im Jahresabschluss des Gesellschaftern erst im Folgejahr nach Feststellung des Jahresabschlusses der GmbH & Co KG erfasst werden.

Von der Bilanzierung losgelöst ist weiterhin der Zeitpunkt der steuerlichen Erfassung des Ergebnisses bei den Gesellschaftern. Das (anteilige) KG-Ergebnis ist bei diesen in jenem Veranlagungsjahr zu erfassen, in welchem das Wirtschaftsjahr der KG endet. Bei gleichen Bilanzstichtagen ist daher das Jahresergebnis der KG jedenfalls noch im selben Jahr zu versteuern.

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger:
Klienten-Info - Klier, Krenn & Partner KG

Redaktion: 1090 Wien, Julius-Tandler-Platz 6/9.
Richtung: unpolitische, unabhängige Monats-schrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

© www.klienten-info.at

© Konzept & Design: DI(FH) Sylvia Fürst